

SPD-Fraktion im Landtag Rheinland-Pfalz ■ Postfach 3006 ■ 55020 Mainz

An die Tourismusregionen

Per E-Mail

Datum 08.04.2020

Ansprechpartner Timo Philippi

Telefonnummer (06131) 208 32 09

E-Mail Timo.Philippi@spd.landtag.rlp.de

Unser Zeichen TPO24/mlp

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen zunächst noch einmal herzlich für den Austausch danken. Ihre Anregungen, das Schildern der Sorge und Nöte derer, die sie unterstützen und deren Sprachrohr sie geworden sind, waren sehr wertvoll für uns. Wie zugesagt erlauben wir uns, Ihnen einige Antworten auf diskutierte Fragen zukommen zu lassen.

1) Wirtschaftliche Hilfen

Die Landesregierung stellt einen Nachtragshaushalt von fast 3,3 Mrd. Euro zur Verfügung. Hierin enthalten auch 1 Mrd. für den „Zukunftsfond starke Wirtschaft“. Da auf Grund der Dynamik der Situation gewisse Anpassungen seitens des Bundes und des Landes möglich sind, entnehmen Sie Näheres hierzu in stets aktueller Fassung der entsprechenden Seite des Wirtschaftsministeriums sowie der ISB. Als Ansprechpartner für alle Detailfragen steht Ihnen und Ihren Unternehmen ebenso die Stabsstelle Unternehmenshilfe des Wirtschaftsministeriums zur Verfügung. Entsprechende Informationen finden Sie hier: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/>

2) Übernachtungen

Die diskutierte Problematik „Übernachtungen in Hotels“ versus „Übernachtungen in Ferienwohnungen“ wurde bereits durch den 3. Erlass , §1 (6) konkret formuliert: „Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt. (...)“. Die aktuelle Fassung der



**SPD-Fraktion im Landtag
Rheinland-Pfalz**

Kaiser-Friedrich-Straße 3
55116 Mainz

www.spdfraktion-rlp.de

Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. April 2020 geht darüber hinaus und untersagt den Betrieb von Hotels und jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Wir erlauben uns, Ihnen auch die Verordnung in der aktuellsten Fassung beizufügen.

3) Ausfallversicherung

Wie Sie wissen, ist die Differenzierung, ob der Betrieb auf behördliche Anordnung (Quarantäne) geschlossen werden muss oder aber die allgemeine Situation (Allgemeinverfügung) herrscht, entscheidend.

Bei Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung einer Stadt oder eines Landkreises handelt es sich um eine allgemein präventive Maßnahme und nicht um eine konkrete Gefahr im Sinne des § 56 IfSG. In diesen Fällen findet § 56 IfSG keine Anwendung.

Die Anwendung des Infektionsschutzgesetzes ist nur dann möglich, wenn bei jeder Maßnahme angenommen und begründet werden kann, dass sie dazu dient, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Es liegt aber auch die Grundannahme vor, dass ggf. unter strengen Hygieneanforderungen soweit irgend möglich daneben eine wirtschaftliche Betätigung am Markt möglich ist. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsverhältnisses sind demnach die Maßnahmen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Es ist entscheidend für die Betriebe, welche Betriebsunterbrechungs- oder -schließungsversicherung der Betrieb hat und wie die Police im speziellen Fall ist.

Wünschenswert ist selbstverständlich ein einheitliches Vorgehen der Versicherer im Bund. Diese Auffassung teilen wir mit dem Bund-Länder-Ausschuss Tourismus. Wir werden daher das Ministerium bitten, auf die Versicherer zuzugehen und eine Lösung zu eruieren.

Bitte beachten Sie hierzu auch den "Hinweis Verdienstaustausch", der sich, nebst Antragsformular, ebenfalls in der Anlage des Schreibens befindetet.

4) Kurzarbeit

Auch zur Kurzarbeit erlauben wir uns, Ihnen eine Information beizufügen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir weiter im direkten Austausch miteinander stehen könnten und verbleiben mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Schweitzer
Fraktionsvorsitzender



Nina Klinkel
Tourismuspolitische Sprecherin

